



PENSIONSASSE FÜR KMU

PKG Pensionskasse · Zürichstrasse 16 · 6000 Luzern 6
Tel 041 418 50 00 · Fax 041 418 50 05 · info@pkg.ch · pkg.ch

Kostenreglement der PKG Pensionskasse

Grundlage

Nach Massgabe des vorliegenden Kostenreglements erhebt die PKG Pensionskasse zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen die nachstehend aufgeführten Kosten (Art. 58 Vorsorgereglement). Das Kostenreglement bildet integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages.

Beitragsinkasso

Eingeschriebene Mahnung	CHF	200
Betreibungsbegehren	CHF	300
Rechtsöffnungsbegehren	CHF	1'000
Klage nach Art. 73 BVG, je nach Aufwand, mindestens jedoch	CHF	1'500
Fortsetzungsbegehren/Konkursandrohung	CHF	300
Forderungseingabe Konkurs	CHF	300
Erstellen eines Zahlungsplanes	CHF	300

Papierversand

Rechnungen und Lohnmeldelisten (jährlich)	CHF	20
---	-----	----

Meldewesen

Versicherten-Mutationen, die später als 3 Monate nach dem Vorfalldatum gemeldet werden	CHF	100
Alle Arten von Leistungsfällen oder -änderungen, die später als 30 Tage nach deren Kenntnis gemeldet werden	CHF	300
Vorbehalten bleibt die Verrechnung für weitergehende Aufwendungen bei verspäteter Meldung pro Stunde	CHF	150

Wohneigentumsförderung

Vorbezug	CHF	300
Verpfändung	CHF	200

Die Gebühren sind von der versicherten Person im Voraus zu bezahlen.

Pensionsberatung

Beratungspauschale für versicherte Personen	CHF	1'000
---	-----	-------

Die Gebühr ist von der versicherten Person im Voraus zu bezahlen.

Pauschale für Pensionierungsseminare bei Mitgliedfirmen	CHF	1'500
---	-----	-------

Weitere Kosten

Bereitstellung von Informationen zur Berechnung internationaler Rechnungslegungsvorschriften je nach Aufwand zwischen CHF 300 bis 500

Für ausserordentliche Aufwendungen kann die PKG Pensionskasse Ihren Zeitaufwand verrechnen. Kosten pro Stunde CHF 150

Externe Kosten werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt

Rechnungsstellung

Die Kosten werden der Mitgliedfirma in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.

Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in Kraft. Änderungen können von der PKG Pensionskasse jederzeit beschlossen werden.

Luzern, 23. April 2025